

04/2019**Steuerregeln für die wachsende Zahl der Rentnerinnen und Rentner, die ihre Altersbezüge versteuern müssen**

Mit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes werden seit 2005 unter anderem auch die gesetzlichen Renten anteilig besteuert. Der steuerfreie Anteil der Renten wird jährlich abgeschmolzen bis schließlich in 2040 eine 100-prozentige Besteuerung der „Neurenten“ erreicht ist. Tatsächlich wird nicht eine einzelne Rente besteuert, sondern die Summe aller Einkünfte. Eigentlich müsste man nicht von Besteuerung der Renten, sondern vielmehr von Besteuerung der Rentner sprechen. In den vergangenen Jahren sind die Rentenerhöhungen mit unter zwei Prozent ja eher mäßig ausgefallen. Gleichzeitig steigen anteilig auch die Abzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung, die ja als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig sind. Wenn man dann noch bedenkt, dass auch der Grundfreibetrag von 8652 Euro (in 2016) auf 9168 Euro in 2019 ansteigt, ist allein wegen der Erhöhungen mit dem Eintritt in die Steuerpflicht nicht zu rechnen. Alle „Neurentner“ sollten im Jahr des Rentenbeginns eine Steuererklärung einreichen, denn nicht selten wartet sogar eine Steuererstattung auf sie. Freiwillig Steuererklärungen einzureichen, lohnt sich mitunter auch, wenn von den Guthabenzinsen Kapitalertragssteuer einbehalten wurde, die sich der Sparer erstatten lassen kann. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen wie etwa Schornsteinfegerkosten sind seit einigen Jahren steuerbegünstigt. Anders als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, werden diese anteilig mit 20 Prozent direkt von der zu zahlenden Steuer abgezogen. Hier kann also nur sparen, wer überhaupt Steuern zahlt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Zahlung etwa für Handwerkerleistungen zwingend bargeldlos erfolgen muss. Gerade kleine Beträge werden aber häufig sofort bar beglichen – dann ist es vorbei mit der Steuererstattung. Wer seine Haushaltshilfe oder den Gärtner ordnungsgemäß bei der Minijobzentrale anmeldet, kann auch diese Kosten einschließlich der Sozialabgaben absetzen.

Wenn Pflegeleistungen nicht mehr selbst bezahlt werden können

Irgendwann kommt bei vielen älteren Menschen der Zeitpunkt, an dem sie den Alltag nicht mehr alleine bewältigen können – sie werden pflegebedürftig. Wenn dann Mutter oder Vater die Pflegeleistungen nicht mehr selbst bezahlen können, weil Rente und Vermögen nicht mehr ausreichen, sind die nächsten Angehörigen gefordert. Da stellt sich bald die Frage: Sind die Kinder in jedem Fall zum Unterhalt verpflichtet? Was wird zur Unterhaltspflicht herangezogen? Können Schenkungen zurückgefordert werden? Muss auch der Schwiegersohn oder die Schwiegertochter einspringen? Die Verbraucherzentrale bietet nun einen Ratgeber zu dieser Problematik, der wichtige Antworten zu den Themen Unterhaltspflicht und Pflege gibt. Der Leser erhält Tipps für die Angaben etwa zum eigenen Einkommen und Vermögen, zur Lebenssituation, zu weiteren Unterhaltspflichten und zur Situation, wenn die Reserven einer pflegebedürftigen Person bis auf ein sogenanntes Schonvermögen aufgebraucht sind und der Sozialhilfeträger von den Kindern Auskunft über ihr Einkommen und Vermögen fordert. Der Ratgeber (14,90 €) kann versandkostenfrei bei der Verbraucherzentrale, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin, Tel.: 030 25 80 00, E-Mail: info@vzbv.de, angefordert werden. Die Presse lobt die Broschüre: „Die eigentliche Stärke des Buches liegt darin, dass eine komplizierte Materie durch die Darstellung der Rechtslage anhand konkreter Sachverhalte in ihren Grundlagen anschaulich und nachvollziehbar erklärt wird.“